

N^{ro}. 81.

Donnerstag den 8. Juli

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 823. (1) ad Gub. Nr. 11192.

Verlautbarung.

in Privilegien-Angelegenheiten. — Mit den hohen Hofkanzleidecreten vom 24. und 29. April, dann 5. Mai l. J., Zahl 9363, 9364, 9665, 10202 und 10203 sind nachstehende Beschreibungen der nunmehr erloschenen Privilegien herabgelangt: Beschreibungen. Erstens. Verfahren: Leder, Leinwand und Taffet wasserdicht zu machen, von Joseph von Saurimont, (priv. am 22. Juli 1821.) — Das Wasserdichtmachen des Leders, und der oben genannten Stoffe wird durch eine Auflösung des Lederharges (Kavutschs) in Oehl, welche auf bekannte Weise zubereitet und vor dem Gebrauche filtrirt worden ist, bewerkstelliget. Auf das Leder wird die Auflösung warm, und wenigstens dreimal mit einem Pinsel aufgetragen, und nach jedesmaligen Bestreichen läßt man die Haut gut trocknen. — Nach dieser Vorbereitung erhält das Leder die Apretur durch Glänzen und Schwärzen. Bei der Anwendung der Kavutschs-Auflösung auf Leinwand und Taffet, muß dieselbe verdünnet werden, und man trägt sie ebenfalls im warmen Zustande und unter Mitwirkung der Sonnenhitze auf die auf Rahmen gespannten Stoffe auf. Zur Erleichterung beim Auftragen der Auflösung wird ein schachtelförmiges Instrument angewendet. — Um Sohlenleder wasserdicht zu machen, benützt der gewesene Privilegiums-Besitzer Wallrath, (Spermacet) womit die Sohle zu wiederholten Malen bei Anwendung der Hitze eingelassen wird. — Zweitens. Säemaschine, von Aloys Bach in Wien, (priv. vom 26. Februar 1824.) — Bei dieser Säemaschine, die unter die Classe der breitwürfigen Säemaschinen gehört, fällt der Same aus einem Faß auf ein unter demselben befindliches Kugelsegment, welches entweder mittels der Hand oder durch einen geeigneten Mechanismus in eine kreisförmige

Bewegung gesetzt wird. Letzteres steht mit den Rädern des Gestelles in Verbindung. Es ist begreiflich, daß durch die Schwingkraft der Same nach allen Richtungen ausgestreut wird, und die Wirkung dieser Maschine soll sich auf eine Fläche von sechs Schuhen erstrecken. — Drittens. Bourre de laine, von M. A. Seitter in Brünn, (priv. am 25. August 1823.) — Dieser neue Stoff, welcher sich vorzugsweise zu Damenkleidern eignet, hat eine Kette von Seide und einen Eintrag von gekrämpelter (nicht gekämmten) Schafwolle eben dadurch, daß der Einschuß gestrichene und nicht gekämmte Wolle ist, erlangen die Zeuge eine besondere Dauer und Festigkeit, so daß sie selbst ganz durchnäht oder gewaschen, sich an Form, Glätte und Farbe ganz gleich bleiben sollen. — Viertens. Elastische Bänder, von Georg Griller in Wien, (priv. am 19. August 1821.) — Diese Bänder können auf den gewöhnlichen Posamentirer-Handstuhl oder auf dem mehrläufigen Schub- oder Bandmühlstuhl erzeugt werden. — Das Wesentliche bei der Fabrication dieser Bänder besteht darin, daß eine doppelte Kette aufgezo-gen wird, und daß man ein doppeltes Werk (Lizen) benützt, die stärkere, unten liegende Kette ist vorhanden um Draht einzuschieben und die zweite obere Kette bildet die Steppnaht. — Das Wesentliche und Neue bei dieser Arbeit besteht in der Ansnürung des Werkes. Im Uebrigen wird wie auf einem gewöhnlichen Bandstuhl gearbeitet. — Fünftens. Verbesserter Mühlstuhl, zur Erzeugung brochirter und quadrilirter Bänder, von Joseph Götel in Wien, (priv. am 11. December 1821.) — Das Wesentliche dieses Bandstuhles besteht in der Benützung von fünf sogenannten Rechen, welche die Tritte oder Schemel mittels angebrachten Federn in Bewegung oder in Ruhe bringen. — Sechstens. Lusterlampe, von Carl Demuth, in Fünfhaus nächst Wien, (priv. am 19. August 1821.) — Diese nach den Prinzipien der argandischen Lampen eingerichtete Lusterlampe

hat acht in Kerzenähnlichen Röhren befindliche Dochte, welche auf bekannte Weise höher oder tiefer gestellt werden können; das Ganze ist so genau geschlossen, daß kein Abtropfen des Oehls statt findet, und daß sonach die gewöhnlichen Tropfgläser entbehrlich werden. — Sieben-
tens. Verbesserte Knöpfe mit Tuch-, Kasimir- oder Seidenüberzug, von Johann Hertel und Schnell in Wien, (priv. am 21. April 1824.) — Das Wesentliche bei diesen Knöpfen besteht in der Art und Weise der Befestigung des Tuch- oder Zeugüberzuges; auf einem am Rande aufgetriebenes Eisenblättchen mit eingeneteter Dehr, welches mit dem gewählten Stoffe oder Gewebe überzogen ist, wird ein zweites, in der Mitte mit einer Oeffnung vorgesehenes Eisenblättchen aufgesteckt. Beide Blättchen werden mittels eines Presswerkes so fest an einander gedrückt, daß sich das übergebogene Tuch oder der zeugar- tige Stoff am Rande fest eingezwängt und eben- darum nicht mehr emporheben kann. — Das Ausschneiden der Gewebesblättchen so wie das Durchschlagen der dünnen Eisenbleche, das Auf- tiefen des Randes an dem einen Eisenblättchen und das Zusammenfügen der Blättchen bei der Vollendung der Knöpfe geschieht mit eigenen Pressen und Stanzen. — Achten s. Floor cloth (eine Art Wachsleinwand), von Joseph Groll und Sohn in Wien, (priv. am 6. Mai 1823.) — Die Fabrikation dieser Wachslein- wand, welche statt der wollenen Fußteppiche ge- braucht werden soll, besteht in folgenden: Zril- lich oder Segeltuch enthält nämlich einen drei- fachen Anstrich oder Grund. Zuerst wird mit einem Gemische aus Rockenmehl und Pergament- leim der Grund aufgetragen, welcher nach dem Trocknen mit Bimsstein geglättet wird, und worauf die aus Firniß aufgelösten Kopal und Kolophonium bestehende Grundfarbe als zweiter Ueberstrich kommt. Auch dieser Anstrich wird mit Bimsstein geschliffen und ein dritter Grund von beliebiger Farbe gegeben; der mit zerriebener Bergkreide gemengt und mit Flaschenlack verdünnt ist; hierdurch wird das Fabrikat lind und biegsam. Nach neuerlichen Abschleifen mit Bimsstein wird die letzte dem gemachten Grunde entsprechende Farbe aufgetragen und die Lein- wand mittels Druckmödeln nach Teppichart be- druckt. Ein Ueberzeug von Glanzfirniß gibt dem Fabrikate die gänzliche Vollendung. — Pfanz- nen - Ofen zur Glasperlenfabrikation, von Ludwig Mengardi, (priv. am 30. März 1824.) — Das Wesentliche besteht in der besondern Einrichtung des Ofens und in der Gestalt des Gefäßes (der Pfanne) in welchem die zerhackten Glasstängelchen die Kugel oder Perlenform er-

halten. — Der Ofen hat mehrere Oeffnungen, wovon eine zur Aufnahme der Pfanne dient, die andern theils zum Heizen, theils zur Be- förderung des Luftzuges vorhanden sind. — Die Pfanne hat auf allen Seiten gerundete Wände, welche die Form eines Kreisabschnittes haben. Ein an einer Seite der Pfanne ange- brachter Stiel mit einem Kurbelknie ragt aus dem Ofen heraus, und dient, der Pfanne eine Schaukelbewegung zu geben. — Neuntens. Maschine zum Gebrauche beim Abteufen und Verhauen der Schächte, so wie auch beim Fort- schlagen der Strecken in Bergwerken, von Mathias Mayer, Gewerke zu Bleiberg, (priv. am 21. December 1827.) — Diese Maschine besteht in einem Pochwerke, bei welchem die Poch- stämpel Eisenbohrer sind, welche durch eine Wel- le mit eingezapften Hebebäumen gehoben wer- den, und durch ihren Fall eine Oeffnung in das Gebirg bohren. Mit Hülfe dieser Bohrer entstehen am Vororte, nach der ganzen Breite oder Höhe desselben zwei oder vier Schrämmen (Furchen) zwischen welcher das Bergmittel mit Rißkeulen oder schwachen Schüssen leicht heraus- genommen, und der Schacht oder die Strecke weiter getrieben werden kann. — Diese Ma- schine leidet einige Abänderungen, je nachdem sie auf Strecken (Stollsfärtig) oder auf Abteu- fen (in Schächten) angewendet wird, oder je nachdem als bewegende Kraft Menschenhände, Pferde, Wasser oder Dampf benützt werden. — Zehntens. Maschine zum Sägen, Sch- nen und Poliren der zur Lithographie dienens- den Steine, von Peter Balde, Gutsbesitzer zu Salignano in Istrien, (patent. am 27. Februar 1828.) — Die Sägmachine besteht aus einem festen Gerüste, in welchem die Steine mit Kei- len festgestellt werden. Ueber diese bewegt sich ein Rahmen in horizontaler Richtung, in wel- chem nach der beliebigen Zahl der Schnitte mehr oder weniger Sägeblätter eingespannt sind, und mittels der in den vier Pfeilen oder Säulen des Gestelles befindlichen Falzen, wird der Säge- wagen immer in gleicher Richtung oder Ebene erhalten, so wie ein einfacher Mechanismus mit Gegengewichten das Eindringen der Sägeblät- ter regulirt. Die Bewegung des Säge- Rah- mens wird durch eine Kurbel bewerkstelliget, wobei die Dampfkraft angewendet werden kann. Während des Sägens tröpfelt von oben aus mit Wasser gefüllten und mit Pippen versehenen Cylindern, Wasser auf die Sägeschnitte. Bei der Ebnungsmachine befinden sich die Steine in einem Rahmen (Wagen) der auf einer dieser Fläche des Gestells auf Rollen sich abwärts be- wegt, und während des Laufes dieser Vorrich-

tung wird die Fläche der Steine mittels eines raspel- oder feilenartig gehauenen Cylinders, der in dem Maschinengerüste ober dem Wagen in Zapfenlagern ruht, geebnet und abgeglättet. Die Polirmaschine ist nach der Art der Spiegel-Polirmaschine eingerichtet, und es poliren sich die Steine dadurch, daß dieselben mit ihren Flächen bei Anwendung der geeigneten Polirmittel längere Zeit an einander gerieben werden. Mittels dieser Maschinen sollen vorzüglich jene Steine bearbeitet werden, welche der gewesene Patentträger in Istrien entdeckte, und die von ihm den zu lithographischen Platten vorzüglich tauglichen schiefen dichten Kalksteinen von Sohlehofen in Baiern gleichgestellt werden. — Dagegen hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu Folge hoher Hofkanzley-Eröffnungen vom 24. und 27. April l. J., Zahl 9268 und 9447, im Laufe der letzten Zeit folgende ausschließende Privilegien zu verleihen befunden, und zwar: a.) Dem Joseph Stifsky, bürgerl. Posamentirer, wohnhaft in Stockerau, Nr. 74, Niederösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung mittelst eines angebrachten neuen Mechanismus mit einer einzigen Maschine neue Gattungen von Schnüren und Börteln zu erzeugen, wozu sonst neun Maschinen erforderlich waren, wobei die Schnüre und Börteln, die aus Gespinnsten jeder Art erzeugt werden können, die bisherigen an Schönheit und Güte übertreffen, und letztere sich insbesondere durch ihre Farbenschattirung und durch billige Preise empfehlen. — b.) Dem Franz Hegler, Bildhauer, wohnhaft in Wien, Wieden, Nro. 556, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines mechanischen Meß- und Eintheilungs-Rades, mittelst welchen Flächen- und Gebirgsräume, in der Länge, Breite und in ihrem Umfange, fahrend oder zu Fuß gehend, mit einer außerordentlichen Schnelligkeit und Bestimmtheit gemessen, und Eintheilungen nach beliebiger Distanz gemacht werden können. — c.) Dem Johann David Weber, Weinstein-Fabrikant, wohnhaft in Benedig, Nr. 829, St. Eufemia, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Raffinirung des Weinstein (Cremor Tartaro) jeder Gattung, mittelst Anwendung eines einfachen ganz unschädlichen Naturproductes, statt des früher dabei verwendeten, welches in der kleinsten Quantität gebraucht, den Raffinirungsproceß vollkommen bewirke, ohne daß die Bestandtheile des Weinstein hierdurch eine Aenderung erleiden. — Wurde in Sanitätsrückichten als zulässig er-

klärt. — d.) Dem Wilhelm Leschen, bürgerl. Forte-Piano-Verfertiger und Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Wien, Wieden, Allee-gasse, Nr. 93, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an dem Forte-Piano, wornach die Hammerstiele, mittelst neu erfundener Büchsen, auf eine einfache und dauerhafte Art, dergestalt mit den Gabeln verbunden werden, daß sie kein Dehl brauchen, daher diese Hämmer nicht wie bei den gewöhnlichen, mit Dehl befeuchteten Gabeln vertrocknen und stocken, auch während des stärksten Spiels, weder herauspringen, noch klappern können, und woraus sich auch der Vortheil ergebe, daß die Reinheit des Tones besser erhalten werde, die Mechanik viel dauerhafter sey, viele, den Instrumenten nachtheilige Reparaturen beseitigt werden, und das Forte-Piano einen höheren Werth erhalte. Auch sey diese neue Vorrichtung an einer Mechanik mit Stoßzungen von demselben Nutzen. — e.) Dem Franz Koblenik, bürgerl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 142, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer aus Eisenblech verfertigten Vorrichtung, mechanischer Klappen, Windfang benannt, welcher die regelmäßige Rauchableitung aus den Schornsteinen und Heizapparaten bewirke, und alle bisher bekannten derlei Vorrichtungen übertreffe, indem dieser neue Windfang so eingerichtet sey, daß der Rauch immer von jener Seite, wo er gegen den Wind gedeckt ist, seinen Ausgang nimmt, so, daß weder Sonne, noch Regen oder Schnee, auf die Rauchableitung nachtheilig einwirken könnten, daher das Zurückbleiben des Rauchs in den Schornsteinen, und dessen Verbreitung in der Küche und in den übrigen Gemächern vollkommen beseitigt sey. — Ist in technischer Beziehung anstandslos befunden worden. — f.) Dem Joseph Riffel, befugter Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant, wohnhaft in Wien, St. Ulrich am Plakel, Nr. 9, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung der Regen- und Sonnenschirme, wornach die Spreißstangen oder sogenannten Gabeln von runden oder viereckig gewalzten Eisendraht mittelst einer eigenen Vorrichtung so gereinigt werden, daß dieselben mit drei Theilen Blei, und nur einem Theile Zinn sich überziehen lassen, den bisher bekannten ganz verzinneten Gabeln gleich kommen, und den Vortheil gewähren, daß hierbei drei Theile Zinn, welches theurer als das Blei ist, erspart werden, und auch eine längere Dauer des Fabrikats erzielt werde. — g.) Dem Anton Ratin, be-

fugter Seiden-Schönfärber, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 99, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung in der Mailänder Schwarzfärberei mit Glanz, wodurch dieselbe die Mailändische nicht nur an Reinheit, Schwärze und Glanz übertriffe, sondern auch die Eigenschaft besitze, daß die Seide wegen ihrer Diegsamkeit und Güte, die sie durch den Farbstoff erhält, nicht springen könne, und nicht spießig werde, wobei übrigens dem oft eintretenden Mangel der hiesigen Fabrikanten an dieser Seide vorgebeugt werde, und dieselben bei dem Umstande, daß diese Färberei nun auch auf dem hiesigen Plage ausgeführt werden kann, mehr als die Hälfte im Preise gewinnen, und in der Qualität der Fabrikate, welche sie zum Färben abgeben, nicht getäuscht werden können. — h.) Dem Philipp Karcher et Comp., Fabrikanten, wohnhaft in Strassburg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, wornach mittelst einer Maschine ein Mann von mittlerer Kraft, binnen 15 Minuten bis 1000 Pfund guten Teiges ohne Berührung der Hände kneten, und das Brot mittelst eines öconomischen Backofens mit beweglichen Boden, bei welchem Jedermann den gehörigen Wärmegrad geben kann, gut, unten und oben gleich rein, mit Ersparung an Zeit und Brennstoff, von welchem letztern verschiedenartige Gattungen anwendbar sind, gebacken werden könne. — Ist in Sanitätsrückichten gegen dem als zulässig erkannt worden, daß bei der Brotknetmaschine alle mit dem Teige in Berührung kommende metallene Theile nur von Eisen oder Zinn seyn dürfen. — Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezeichnung des mit diefortiger Currende vom 13. November v. J., Zahl 24882, bekannt gemachte Privilegiumsobjectes des Grundbesizers in Cremona, Joseph Giudice, in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecretes vom 29. April d. J., Zahl 9455, folgendermassen zu lauten habe: „Erfindung darin bestehend „Röhren aus Stein, „für immer dauernde Regenwasserleitungen statt „der bisher gebräuchlichen Röhren aus Weißblech, aus Kupfer, aus gebrannter Erde, aus Holz, und der Wasserleitungen aus Mauerwerk „zu verfertigen.“ — Laibach am 21. Mai 1830. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

Z. 835. (2)

Nr. 13132/1988.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Womit der Zeitpunkt bestimmt wird, binnen welchem die Bräuer und Fleischhauer zur Ausfüllung der, Behufs der Verzehrungssteuer zu führenden Empfangsregister zu schreiten haben. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über die hochdahin gestellte Anfrage, binnen welcher Zeit die Bräuer und Fleischhauer zur Ausfüllung der, Behufs der Verzehrungssteuer zu führenden Empfangsregister zu schreiten haben, mit Decret vom 1. Mai k. J., Z. 13672, Folgendes zur Richtschnur zu bedeuten befunden: — Was die Bräuer betrifft, so sind diese verpflichtet, längstens innerhalb sechs Stunden nach der Vollendung des, mit der Zahlungs- Sollete bedeckten Bräuerfahrens das Gebräude in die Empfangsregister einzutragen. — Als das Ende des Gebräudes hat der Zeitpunkt zu gelten, in welchem das Gebräude auf dem Rührstocke aus dem Zustande der Walsung und der Siedhize, in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist. Den Fleischhauern dagegen wird zur Pflicht gemacht, das getödtete Vieh sogleich nach der Tödtung abzuwägen, und das ohne Absonderung irgend eines Theiles erhobene Gewicht in die Empfangsregister einzutragen. — Welches zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht wird. — Laibach am 17. Juni 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

Z. 812. (3)

Nr. 13424.

B e r l a u t b a r u n g.

Das fünfte und siebzehnte krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium, jedes im jährlichen Ertrage von 50 fl. C. M., sind in Erledigung gekommen. Diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben sonach ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den Semestralprüfungen des laufenden Schuljahres belegten Gesuche bis 15. August l. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 14. Juni 1830.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 811. (3)

Nr. 12605.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Anordnung, daß die Bräuer künftig jedes zum Kleinverschleiß bestimmte Biergefäß gleich bei der Anzapfung nach seinem Inhalte in dem Ausschankregister als verausgabt zu verbuchen haben. — Um den Gefäßverkürzungen von Seite derjenigen Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichten, zu begegnen, und die Kontrolle der statt gefundenen Biererzeugung zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer mittelst hoher Verordnung vom 13. April d. J., Zahl 12249, zu beschließen geruhet, daß die Bräuer künftig jedes zum Kleinverschleiß bestimmte Biergefäß gleich bei der Anzapfung

nach seinem Inhalte in dem Ausschankregister als verausgabt zu verbuchen haben, wie es das mitfolgende Formulare nachweist, und daß sie die summarische Uebertragung der in jedem Monate in dem Ausschankregister eingestellten Bierquantität in das Ausstoßregister nach der mit dem Circulare dieser Landesstelle vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, im Formulare Nr. 22, vorgezeichneten Art, wie bisher vorzunehmen haben. — Laibach am 4. Juni 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Bölsch,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Provinz

A u s s c h a n k = R e g i s t e r

von dem

in

sub Conscriptions - Nro.

befindlichen

Bräuhaus des

N. N.

für den Monat November 18

Als Beilage zum Ausstoß-Register, Post-Nro.

Zum kleinweisen Verschleiß und zum häuslichen Gebrauche wurde verwendet			B i e r		
			Fäß- ser	Quantität	
Tag	M o n a t u n d J a h r		Stück	Emr.	Maß
1	November 1829, angezapft		1	4	—
12	detto	detto	1	4	—
18	detto	detto	1	4	—
29	detto	detto	1	4	—
Summe der Verwendung zum kleinen Verschleiß und häuslichen Gebrauche			4	16	—
Anmerkung. Die obbenannte Summe der kleinweise verausgabten Bier-Quantität wurde in das Ausstoß-Register, sub Post-Nr. übertragen.					

(3. Amts-Blatt Nr. 81. d. 8. Juli 1830.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 805. (3) **Nr. 3932.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Mathias Burger, als Ludwig v. Schluderbach'schen Verlaßcurator, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem ab intestato zu Kepne, Bezirke Flöding, verstorbenen Ludwig v. Schluderbach, die Tagfagung auf den 16. August 1830, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 26. Juni 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 834. (2) **Nr. 3598.**
R u n d m a c h u n g.

Die k. k. Stepermärkisch-kärntnerische Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird am 28. Juli l. J., um 10 Uhr Vormittags, in ihrem Amtsgebäude in Grätz, in der Raubergasse, Nr. 378, im zweiten Stocke, über die Lieferung des, im Militärjahre 1831 bei der k. k. Taback-Fabrik in Fürstenfeld erforderlichen Schrenzpapieres, von 1512 Basken, 18 Zoll hoch und 15 Zoll breit, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, eine öffentliche Versteigerung abhalten. Die Lieferungslustigen haben bei dieser Versteigerung ein Reugeld von 143 fl. C. M. zu erlegen und die Fähigkeit zur Leistung der Caution auszuweisen, welche auf den 10 o/o Betrag der ganzen Lieferungskosten bestimmt werden wird.

Das Papiermuster und die Contracts-Bedingungen können während der vorgeschriebenen Amtsstunden bei der Administration hier, und bei der Fabriks-Verwaltung in Fürstenfeld, eingesehen werden.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration. Grätz am 25. Juni 1830.

Z. 810. (3) **Nr. 1366/289.**
Licitations-Verlautbarung.

Von der k. k. idyrisch-küstenländischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß am 29. Juli d. J., bei ihr in dem Amts-

gebäude, Nr. 297, am Schulplatze, eine Licitations zur Lieferung nachstehender Amtserfordernisse unter Vorbehalt der höhern Ratification, werde abgehalten werden, als:

48 Duzend Bleystiften,
 8 " Röhren,
 5943 Stück Federfiele,
 114 Schachtel mittlere Oblaten, à 250 Stück,
 13 Buch Postpapier,
 41 " Regalpapier,
 51 " Medianpapier,
 56 " Fließpapier,
 150 " Packpapier,
 48 Pfund feinen Spagat,
 34 " groben
 27 " Siegelwachs,
 27 Loth Zwirn,
 128 Pfund Riebs- oder Leinöhl,
 51 " Wachskerzen,
 151 Ellen Wachseleinwand,
 3000 Stück große
 3000 " mittlere
 5000 " kleine
 56 Klafter drei Schuh langen buchenen Scheiterholzes.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Beisatze verständigt werden, daß der Erstseher der Holzlieferung eine Caution von 40 fl. zu erlegen haben werde.

Die Lieferungsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Administrations-Bureau eingesehen werden.

Laibach den 29. Juni 1830.

Z. 822. (3)
V e r l a u t b a r u n g.

Am 16. August 1830, und in den darauf folgenden Tagen, werden in Loco der k. k. Staatsherrschaft Adelsberger Eichenwaldung bei Slavina, 430 Stücke ausgelassener Eichenstämme für Schiffbauholz, und außer diesen, wenn sich Abnehmer finden, auch Eichenstämme zu Piloten in dem Roschaner Walde, an den Meistbietenden veräußert werden. — Die Kauflustigen werden daher mit dem Beisatze hierzu eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen bei dem Verwaltungsamte der erwähnten Staatsherrschaft täglich in den vorgeschriebenen Amtsstunden eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg am 20. Juni 1830.

Z. 808. (3)
Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Ober-Commando der Kriegsmarine macht allgemein bekannt: daß am 2.

des künftigen Monats August, Vormittags um 11 Uhr, der k. k. Marine-Rath, in dem gewöhnlichen Saale über dem Arsenalsthor, die Licitation wegen Ueberlassung an den Bestbietenden der dreijährigen Lieferung der, der Marine zum Schiffbau nöthigen Kupferarbeiten eröffnen wird. Der diesfällige dreijährige Contract wird vom Tage der von dem hohen k. k. Hofkriegsrath erteilten Genehmigung beginnen, und die Lieferung selbst erstreckt sich sowohl auf das Materiale als auf dessen Verarbeitung; die zu liefernden Artikel sind hauptsächlich folgende: a.) gestreckte Kupferplatten zum äußern Beschlag der verschiedenen Kriegsschiffe, die Kleinsten zu 3 Schuh, 6 Zoll Länge, und 1 Schuh Breite, jede 5 Pfund und 6 Loth schwer; die Größten müssen 5 Fuß lang, einen Fuß und 6 Zoll breit, und 11 Pfund und 16 Loth schwer seyn; b.) dichte Platten von verschiedenen Dimensionen und Formen nach dem verschiedenen Gebrauche für welchen sie bestimmt werden; c.) große Nägel von verschiedener Länge, nämlich: von 3 $\frac{3}{4}$ bis 18 Zoll ohne den Kopf; d.) verschiedene kleine Nägelforten, wovon die hauptsächlichste in den ganz kleinen, zum Beschlag der Schiffe nöthigen Nägeln bestehet, sie sind 14 Linien lang, und es müssen davon 160 Stücke auf ein Pfund gehen; e.) Kupferstangen von verschiedener Länge und Dicke, mit viereckigten, runden oder ovalen Kuppen, nach Maßgabe ihrer Bestimmung. — Die zu liefernde Quantität wird nicht bestimmt, der Unternehmer ist verbunden diejenigen Qualitäten und Quantitäten von verarbeitetem Kupfer einzuliefern, welche die k. k. Marine durch die Arsenal-Oberverwaltung im Laufe des dreijährigen Contractes von ihm abfordern wird. Man bemerkt nichts desto weniger, daß der wahrscheinliche Bedarf an Kupferarbeiten sich ohngefähr auf 60,000 Pfund, das ist 20,000 Pfund beiläufig in jedem der drei Jahre erstrecken kann, unbeschadet des größern Quantum, dessen die Marine benöthiget seyn könnte. — Um bei der Licitation zugelassen zu werden, müssen die Concurrenten in Gegenwart des Marine-Rathes ein Depot von 4000 fl. C. M. im Baren erlegen, und sich über dieses ausweisen, daß sie hinlängliche Mittel besitzen, um die Lieferung bestreiten zu können. — Der Contract selbst muß hernach durch eine Caution von 6000 fl. C. M. gesichert werden, und diese Caution wird eben sowohl im baren Gelde, als auch in Staatspapieren angenommen. — Obgleich der Lieferungs-Contract, wie oben

gesagt wurde, der Genehmigung des hohen k. k. Hofkriegsrathes unterworfen ist, um seine volle Gültigkeit zu erlangen, so ist er dennoch für den Contrahenten von dem Tage an verbindlich, an welchem dieser das Versteigerungs-Protocoll unterfertigt haben wird. — Die näheren Lieferungsbedingnisse sind in der gedruckten Kundmachung bei dem Militär-Commando in Laibach zur Belehrung der Concurrenten ersichtlich. Venedig am 16. Juni 1830. Der Ober-Commandant der k. k. Kriegsmarine:

Amilcar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Verwalter und öconomische Referent des Marine-Arsenals:

Johann Franz Edler v. Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 844. (1) Nr. 905.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Puschnig von Pristava, wider Carl Niklas Zenter von Neumarkt, in die geberene executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrecht belegten Realitäten, nämlich des zur Herrschaft Neumarkt, sub Urb. Nr. 233 und 234, dienstbaren, ganz neu erbauten, auf 6000 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, und der, zur Pfarrkirchenpacht Neumarkt unterthänigen, auf 2385 fl. bewertheten Meierei Sauroth, gewilliget, und hiezu drei Termine, als: der 30. Juni für den ersten, der 31. Juli für den zweiten, und der 31. August l. J. für den dritten, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wohnorte des Grequirten zu Neumarkt mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese feilgebotenen Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintengegeben werden würden.

Wozu sämtliche Kauflustige mit dem eingeladen werden, daß sie die Schätzung und die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in hiesiger Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 1. Juli 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 838. (1) Nr. 2275.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allen Jenen, welche auf die auf dem Joseph Wechapp'schen, zu Neustadt, sub Cons. Nr. 94, gelegenen, der Stadtpflicht Neustadt, sub Rectif. Nr. 6, 54, et 104, dienstbaren Hause, sammt dazu gehörigen Entitäten intabulirte, an die Anton Gerin'sche Pupillarmassa lautende Schuldobligation

vom 30. October 1777, intabulato 21. März 1778, pr. 200 fl. 4 o/o Interessen, einen gegründeten Anspruch zu machen vermaßen, hiermit aufgetragen, ihre dießfälligen Rechte und Forderungen so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, geltend zu machen, als sonst nach Verlauf dieser Frist der erwähnte Schuldbrief auf weiteres Ansuchen des gegenwärtigen Hausbesizers, Joseph Wechapp, ohne weiteres amortisirt werden würde.

Neustadt am 11. December 1829.

B. 836. (1) ad Nr. 698.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Alex. Feldner von Krainburg, Gewaltsträger des Primus Pogasbneq von Siegersdorf, gegen Johann Wanschet von Siegersdorf, in die gebetene executive Feilbietung der gegnerischen, zu Siegersdorf liegenden, der löbl. Herrschaft Kieselstein, sub Urb. Nr. 50, dienstbaren, mit dem Pfandrechte, und gerichtlich auf 509 fl. 55 kr. geschätzten ganzen Kaufrechts hube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und sind hiezu drei Termine, als: der 26. Juni für den ersten, der 27. Juli für den zweiten, und der 25. August d. J. für den dritten, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Locodes Exequirten zu Siegersdorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn die feilgebotenen Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bei diesem Bezirks-Gerichte einsehen können.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 24. Mai 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 836. (2)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es wurde über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Curator der Anton Meschnuschen Verlassmasse, gegen Marcus Jatsch von Boog, wegen durch das Urtheil, ddo. 25. März 1829, behaupteten 500 fl. sammt Zinsen und Kosten, die executive Feilbietung der, dem Marcus Jatsch in Boog gehörigen, der löbl. Freysassen-Administration und dem Gute Gräulach dienstbaren, auf 1962 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten und Fabrnisse gewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, nämlich: am 24. Juni, 27. Juli und 26. August d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die Realitäten, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Fabrnisse im Orte Boog mit dem Beisatze anberaumt, daß, wenn gedachte Realitäten und Fabrnisse bei der ersten oder zweiten Versteigerung nicht

um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, diese bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden. Die Kauflustigen werden hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen täglich in dießiger Amtskanzlei eingesehen werden können. Die intabulirten Gläubiger werden von dieser Versteigerung durch Rubriken verständiget.

Vereintes Bezirks-Gericht Neudegg am 6. Mai 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerung hat sich für das Reale kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1307. (3) Nr. 1319.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Münkendorf wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Andreas Zettel, pensionirten Cameral-Verwalters zu Laibach, von diesem Bezirks-Gerichte in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, des zwischen Herrn Andreas Zettel, als Cessionär des Valentin Klementsitsch, gewesenen Spital-Pächters, und Matthäus Smolnik, Unterthans der Herrschaft Kreuz, wegen eines Sachgehendrückstandes pr. 58 fl. 18 kr. am 29. August 1805 gerichtlich abgeschlossenen, und am 30. August 1805 auf des Letztern, der löblichen Herrschaft Kreuz, sub Rect. Nr. 157 dienstbaren halben Hube intabulirten Vergleichs, gewilliget worden.

Es haben daher alle Jene, welche auf den gedachten gerichtlichen Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß hierorts anzumelden, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der obgedachte gerichtliche Vergleich, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet und wirkungslos erklärt, und dessen Ertabulation bewilligt werden würde.

Bezirksgericht Münkendorf den 28. September 1829.

B. 826. (3)

Im Hause Nr. 35, in der Gradiska-Vorstadt, sind zwei Quartiere, jedes bestehend aus drei Zimmer, einer Küche, einem Speisgewölbe, einem Keller und einer Holzlege, auf künftigen Michaeli zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im Hause, Nr. 32, in der Gradiska-Vorstadt.